

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Bereits seit langem gelten umfangreiche Bestimmungen zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA):

Die §§ 69 und 70 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, regeln die PSA, deren Bewertung und Auswahl (z.B. das Erfordernis der Berücksichtigung von gesundheitlichen Erfordernissen der Bediensteten).

Zur Umsetzung der Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989 S. 18, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG, ABl. Nr. L 165 vom 20.06.2007 S. 21, gelten derzeit die mit § 101 Abs. 5 Z 6 B-BSG übergeleiteten §§ 66, 67 Abs. 3 sowie §§ 68 bis 72 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung – AAV, BGBl. 218/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 94/2016, als Bundesgesetz.

Diese Vorschriften entsprechen überwiegend nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und den Erkenntnissen auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung. Weil diese Schutzvorschriften rechtstechnisch älter als das B-BSG sind, folgen sie auch nicht zur Gänze der B-BSG-Regelungssystematik, was zu Unklarheiten in der Umsetzung dieser Bedienstetenschutzvorschriften führte, insbesondere bei der Gefahrenevaluierung sowie bei der Auswahl und Bewertung von PSA nach den §§ 69 und 70 B-BSG.

Mit der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung Bund – B-PSA-V erfolgt nun eine Rechtsbereinigung durch die Aufhebung des übergeleiteten, alten Rechtsbestandes zur PSA in der AAV (VI. Abschnitt), welcher durch eine der B-BSG-Systematik und dem aktuellen Stand der Technik und der Arbeitswissenschaften entsprechende Neuregelung ersetzt wird.

Unverändert weitergelten sollen jene in den B-BSG-Durchführungsverordnungen enthaltenen Einzelbestimmungen, die für konkrete Fälle in Zusammenhang mit der dort geregelten Sachmaterie PSA bereits regeln:

- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe – B-VbA, BGBl. II Nr. 415/1999,
- Bundes–Grenzwerteverordnung 2011 – B-GKV 2011, BGBl. II Nr. 393/2002,
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären – B-VEXAT, BGBl. II Nr. 156/2005,
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen – B-VOLV, BGBl. II Nr. 90/2006,
- Verordnung optische Strahlung Bund – B-VOPST, BGBl. II Nr. 291/2011.

Für den Bereich der Privatwirtschaft wurde mit BGBl. II Nr. 77/2014 die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V erlassen.

Um für die Bediensteten des Bundes dasselbe Schutzniveau wie für Arbeitnehmer/innen der Privatwirtschaft zu gewährleisten, wird die für die Privatwirtschaft geltende Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V in Dienststellen des Bundes, mit Ausnahme von Betrieben des Bundes, mit gewissen Maßgabebestimmungen für anwendbar erklärt.

Die B-PSA-V berührt nicht den gemäß § 101 Abs. 1 Z 7 B-BSG als Bundesgesetz geltenden § 73 AAV und die in einzelnen B-BSG-Durchführungsbestimmungen bereits enthaltenen Regelungen über spezifische Arbeitskleidung, diese gelten bis zu einer Neuregelung der Arbeitskleidung weiter (Verordnungsermächtigung § 72 Abs. 1 Z 6 B-BSG).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 B-PSA-V:**

Im Sinne der Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus für Arbeitnehmer/innen der Privatwirtschaft und Bundesbedienstete werden die Bestimmungen der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V in den Dienststellen des Bundes mit einigen Maßgabebestimmungen für anwendbar erklärt. Ausgenommen sind Betriebe des Bundes, auf diese findet das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, Anwendung.